

(StromVV)

Änderungen vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Er ist verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung **bis spätestens am 30. Juni** zu melden.

Art. 7 Abs. 7

⁷ Die Netzbetreiber legen die Kostenrechnung der ElCom **bis spätestens am 30. Juni** vor.

Art. 10

Die Netzbetreiber veröffentlichen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen **bis spätestens am 30. Juni**, unter anderem über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet.

Art. 13 Abs. 4

⁴ ... anrechenbar. **Vom so ermittelten Wert sind 20 Prozent in Abzug zu bringen.**

Variante UREK: Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

¹ Sofern der Buchwert einer Netzanlage **am oder nach dem 30. September 2006** unter dem Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert liegt, berechnen sich die **jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen bis zum 31. Dezember 2010** auf der Basis des Buchwerts. **Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2018** kann der Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und

¹ SR 734.71

Verzinsungen jährlich linear angehoben werden, bis er dem Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert entspricht.

² Für Neuinvestitionen, die nach dem 1. Januar 2009 vorgenommen werden, berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen auf der Basis des Anschaffungs- bzw. Herstellrestwertes.

Variante Branche: Art. 30a Zulässige Erhöhungen der Netznutzungsentgelte und der Elektrizitätstarife für die Energielieferung

¹ Für die Jahre 2009 und 2010 sind Erhöhungen der Netznutzungsentgelte nur im Rahmen nachweislich gestiegener oder neuer Kosten aus dem Bereich Netze (Betrieb- und Kapitalkosten) zulässig. Eine Ausnahme besteht für den Fall dass die all-in-Preise 2009 und 2010 tiefer wären als der all-in-Preis 2008. In diesem Fall dürfen die Netznutzungsentgelte maximal so angehoben werden, dass die all-in-Preise 2009 und 2010 auf die Höhe von 2008 zu liegen kommen.

² In den Fällen da die Netzbetreiber über keinen Referenzwert für die Netznutzung im Jahr 2008 verfügen, sind Erhöhungen der Elektrizitätstarife für die Netznutzung und die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung (all-in-Betrachtung, Art. 4 StromVV) nur im Rahmen nachweislich gestiegener oder neuer Kosten im Bereich Netze oder der Strombeschaffung, oder aufgrund erhöhter oder zusätzlicher Abgaben zulässig.

³ Für das Jahr 2011 wird die übergangsrechtliche Reduktion gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf 50 % reduziert und für das Jahr 2012 auf 25 %. Ab dem Jahr 2013 findet diese Übergangsbestimmung keine Anwendung mehr.

Variante UREK: Art. 31a Systemdienstleistungen

¹ Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in den Jahren 2009 bis 2013 in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.

² Die Kraftwerksbetreiber müssen die Systemdienstleistungen in den Jahren 2009 bis 2013 zu Gestehungskosten bereitstellen, sofern diese tiefer als die Marktpreise sind.

Variante BFE: Art. 31a Systemdienstleistungen

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt in den Jahren 2009 bis 2013 den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können, zu höchstens 0,4 Rappen pro kWh in Rechnung.

² Sie stellt in den Jahren 2009 bis 2013 den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW den Teil der Kosten der Systemdienstleistungen, der mit dem nach Absatz 1 festgelegten Tarif von 0,4

Rappen pro kWh nicht gedeckt werden kann, gemäss ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung individuell in Rechnung.

Art. 31b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Die Netzbetreiber wenden die sich aufgrund der Artikel 30a und 31a ergebenden Tarife ab 1. April 2009 an. Sie müssen die Differenz zu den bis Ende März in Rechnung gestellten Tarifen spätestens im Folgejahr kompensieren.

Art. 31c Intertemporales Recht

Die Artikel 30a und 31a finden Anwendung auf im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vor Behörden oder gerichtlichen Instanzen hängige Verfahren. Verfügungen von Behörden, gegen die kein Rechtsmittel ergriffen wurde, können auf Antrag oder von Amtes wegen an die Artikel 30a und 31a angepasst werden, wenn das öffentliche Interesse an der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen das private Interesse am Bestand der Verfügung überwiegt.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Erläuterungen

Ausgangslage

In den letzten Monaten haben die meisten Stromversorgungsunternehmen Preiserhöhungen für das nächste Jahr publiziert. Die Gründe für diese Erhöhungsankündigungen sind vielfältig:

1. Höhere Netzkosten durch Aufwertung der Netzinfrastruktur: Bei der Berechnung des Netznutzungsentgelts haben diverse Netzbetreiber ihre Anlagen auf den gesetzlich zulässigen Höchstwert aufgewertet.
2. Gestiegene Kosten für Systemdienstleistungen (SDL): Wegen den verschiedenen Blackouts in der Vergangenheit wird die Bereithaltung solcher Energiereserven international stärker gefordert und überwacht.
3. Förderung der erneuerbaren Energien: Ab 1. Januar 2009 betragen die Kosten für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) 0.45 Rp./kWh.
4. Gestiegene Energiepreise: Die internationalen Strompreise hängen wesentlich von den in jüngster Zeit erheblich gestiegenen Gas- und Erdölpreisen ab.
5. Marktöffnungskosten: Mit der Marktöffnung müssen diverse Strukturen und Abläufe der Netzbetreiber angepasst werden.
6. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen: Zu den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gehören zum Beispiel Konzessionsabgaben für die Benutzung von Grund und Boden oder Gewinnablieferungen an die öffentliche Hand.

Die angekündigten Strompreiserhöhungen haben eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen ausgelöst. So hat am 14. Oktober 2008 die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) eine Kommissionsinitiative verabschiedet, mit der der Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses zur Verhinderung der Preiserhöhungen verlangt wird. Der Bundesbeschluss soll auf den 1. Januar 2009 für zwei Jahre in Kraft treten. Am 17. Oktober 2008 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Ständerates einstimmig eine Kommissionsmotion gutgeheissen. Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Stromversorgungsverordnung bis Ende 2008 zu ändern. Die UREK des Nationalrates hat am 29. Oktober 2008 eine gleichlautende Kommissionsmotion ebenfalls einstimmig gutgeheissen. Angesichts dieser Situation hat die WAK des Ständerates am 30. Oktober 2008 entschieden, der Initiative der WAK-N nicht Folge zu geben. Die WAK-N hat am 4. November 2008 an ihrer Initiative festgehalten, um den politischen Druck aufrechtzuerhalten.

Neben der Kommissionsmotion hat die UREK-S am 17. Oktober 2008 den Entwurf eines Postulates diskutiert, das sie an der nächsten Sitzung vom 6. November 2008 behandeln wird. Der Bundesrat wird damit eingeladen, Lücken und Änderungsbedarf im Stromversorgungsgesetz zu prüfen.

Der Bundesrat erachtet den von der UREK-S vorgezeichneten Weg als zielführend und hat am 29. Oktober 2008 das UVEK bereits beauftragt, bis Ende November

2008 eine Revision der StromVV vorzubereiten. Es geht darum, mit einer in wenigen Punkten zu revidierenden StromVV Erfahrungen zu sammeln. Mittelfristig ist wohl eine Gesetzesänderung unumgänglich.

Mit der Ordnungsrevision sollen Lösungen herbeigeführt werden für die

1. Abschreibungspraxis bei den Netzen
2. kostengünstigere Bereitstellung von Systemdienstleistungen
3. Möglichkeit einer frühzeitigen Überprüfung der Tarife.

Artikel 4 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 10

Zu Artikel 10: Viele EVU passen ihre Tarife auf den 1. Oktober an. Wird der Termin für die Tarifpublikation auf den 30. Juni vorverschoben, hätte die ECom mehr Zeit, die Tarife zu prüfen und allenfalls zu senken. Wird der Publikationstermin vom 31. August beibehalten, könnte sie die Tarife in den meisten Fällen nur nachträglich absenken.

Zu Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 7: Diese Bestimmungen werden analog Artikel 10 angepasst.

Artikel 13 Absatz 4

Die Streuung zwischen den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten und der nach der synthetischen Methode nach Absatz 4 berechneten Kosten ist verhältnismässig gross. Obwohl die synthetische Methode nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen darf, besteht durch diese Streuung für die Netzbetreiber ein unerwünschter Anreiz, nach jener Methode zu rechnen, die für sie das bessere Resultat (höhere Kapitalkosten) bringt. In der Regel ist dies die synthetische Methode. Mit dem neu in Absatz 4 vorgeschlagenen Malus von 20% für Netzbetreiber, die nach der synthetischen Methode bewerten müssen, soll diesem falschen Anreiz ein Riegel geschoben werden.

Variante UREK zu Artikel 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Der Vorschlag basiert auf demjenigen Teil der Motion Ineichen (08.3525, Gegen ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen), der die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen als Teil der anrechenbaren Kapitalkosten nach Artikel 13 Absätze 2 und 4 StromVV betrifft. Ein grosser Teil der angekündeten Strompreiserhöhungen ist Folge davon, dass die Netzbetreiber die Abschreibungen auf der Basis des Anschaffungs- bzw. Herstellkosten vornehmen, auch wenn die Anlagen bereits auf einen darunter liegenden Wert oder auf Null abgeschrieben wurden. Der Vorschlag einer sukzessive über acht Jahre verteilten Annäherung des Buchwertes für bereits bestehende Anlagen an den Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert verhindert das abrupte Ansteigen der Strompreise. Der Netzbetreiber kann dennoch wie bisher angemessene Rückstellungen für die Modernisierung des Netzes bilden. Bezüglich der Feststellung des Buchwertes ist nicht entscheidend, welche

Abschreibungsmethode angewendet wird. Massgebend ist der Wert, wie er sich aus dem Jahresbericht bzw. dessen Grundlagen ergibt. Stichtag soll der 30. September 2006 sein, um bereits getätigte Abschreibungen in angemessenem Umfang zu erfassen. Absatz 2 verhindert den Investitionsstau.

Variante Branche zu Artikel 30a Zulässige Erhöhungen der Netznutzungs-entgelte und der Elektrizitätstarife für die Energielieferung

Alle aktuell gemeldeten Preiserhöhungen werden von den Netzeigentümern für 2009 und 2010 sistiert, insofern diese nicht auf Preiserhöhungen zurückzuführen sind, welche durch die Netzeigentümer nicht zu beeinflussen sind. Hierbei geht es beispielsweise um Aufschläge bei den Systemdienstleistungen, die kostendeckende Einspeisevergütung sowie um gerechtfertigte Preiserhöhungen des vorgelagerten Netzeigentümers.

Bis Ende 2009 überarbeitet die Branche die bisherigen Indexreihen der Methode zur synthetischen Bewertung der Netze (Index, Einheitspreise, nicht aktivierte Eigenleistungen) und stellt sicher, dass diese von den im StromVG geforderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten ausgeht. In den Jahren 2011 bis 2013 werden die Netze auf den Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert aufgewertet.

Hinweis zur Berechnung (Differenzmethode): Die Berechnung des Tarifs (all-in) 2009 kann bei fehlendem Referenzwert für die Netznutzung 2008 (Abs. 2) wie folgt durchgeführt werden: Die Subtraktion der All-in-Preise 2009 und 2008 unter Abzug sämtlicher zulässiger (sprich nachweislicher) Faktoren (Energie und Netze, SDL, Einheitsbriefmarkeneffekte etc.) ergibt den Betrag der übergangsrechtlichen Reduktion der publizierten Tarife 2009.

Variante UREK zu Artikel 31a Systemdienstleistungen

Die bisherige Bestimmung, wonach die nationale Netzgesellschaft, das heisst swissgrid, die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten Verfahren beschafft, führt tendenziell zu höheren Beschaffungskosten. Dies insbesondere heute, wo die Börsenpreise für Strom hoch sind. Mit der Bestimmung von Artikel 22 Absatz 1 sollte jedoch "gewährleistet werden, dass die Systemdienstleistungen möglichst effizient und günstig bereitgestellt werden" (Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der StromVV, S. 17 oben). Zudem erwähnt Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG zwar die Begriffe "transparent" und "diskriminierungsfrei", nicht jedoch "marktorientiert". Daher soll der Begriff "marktorientiertes" Verfahren in Artikel 22 Absatz 1 StromVV für die Übergangszeit bis 2013 wegfallen. Die Kraftwerksbetreiber sollen während der gleichen Übergangszeit die Systemdienstleistungen zu Gestehungskosten (Produktionskosten inkl. angemessener Gewinn) bereitstellen. Es ist zu prüfen, ob eine solche Bestimmung bei einer Gesetzesänderung ins StromVG zu überführen ist.

Variante BFE zu Artikel 31a Systemdienstleistungen

Der Systemdienstleistungen gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a StromVV wird von der nationalen Netzgesellschaft bei den rund 850 Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern erhoben. Mit dem Vorschlag von Artikel 31a Absatz 1 wird für diesen Tarif eine Obergrenze von 0.4 Rappen pro Kilowattstunde gesetzt.

Absatz 2 ist eine Übergangsbestimmung zu Artikel 15 Absatz 1 StromVV, in welchem die von der nationalen Netzgesellschaft individuell in Rechnung gestellten Kosten geregelt sind. Falls die bei der Beschaffung der Systemdienstleistungen gemäss Artikel 22 der Stromversorgungsverordnung anfallenden Kosten mit dem gemäss Absatz 1 begrenzten Tarif nicht gedeckt werden können, werden die übrigen Kosten, ebenfalls für diese Übergangszeit von vier Jahren, den Betreibern von Kraftwerken angelastet. Im Sinne eines einfacheren Vollzugs werden dabei nur Kraftwerke mit mehr als 50 MW installierter Leistung berücksichtigt.

Artikel 31b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Damit die Netzbetreiber genügend Zeit für die Umstellung der Tarife haben und dies auch rechtzeitig vornehmen, sollen die neuen Tarife ab 1. April 2009 in Rechnung gestellt werden. Die in der Zwischenzeit aufgelaufenen Differenzen sind spätestens im folgenden Jahr zu kompensieren.

Artikel 31c Intertemporales Recht

Diese Bestimmung ist eine Standardformulierung des intertemporalen Rechts. Danach sollen insbesondere bei der EICom oder beim Bundesverwaltungsgericht hängige Verfahren nach neuem Recht beurteilt werden.